



Merkblatt Kindergarten

Eintritt in den Kindergarten

Die Volksschule umfasst die Kindergartenstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I ohne Untergymnasium (Orientierungsschule) sowie die Sonderschulung. Der Kindergarten ist die erste Stufe des öffentlichen Bildungssystems. Die Kinder werden auf spielerische Art in ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung gefördert. Im Weiteren werden die Kinder auf den Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule vorbereitet.

Das Kindergartenangebot umfasst zwei Jahre. Jedes Kind, das am 30. Juni das vierte Altersjahr vollendet hat, ist zum freiwilligen Besuch des Kindergartens berechtigt. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein. In begründeten Fällen kann der Eintritt in den Kindergarten um ein Jahr aufgeschoben werden.

Der Eintritt in den Kindergarten bedeutet für das Kind ein besonderes Ereignis. Er bildet einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Damit verbunden sind erstmals die feste Integration in eine grössere Gruppe von Kindern sowie der Eintritt in das öffentliche Bildungswesen.

Was Kinder im Kindergarten lernen

Richtlinien für den Bildungsauftrag im Kindergarten sind das Volksschulgesetz und der Lehrplan. Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet auf den Schuleintritt vor. Lesen, Schreiben und Rechnen sind als Lerninhalte zulässig, soweit das einzelne Kind hierfür Interesse zeigt und dies seiner Entwicklung entspricht.

Der Kindergarten ist ein Ort,

- wo Kinder in der Persönlichkeitsentwicklung im freien Spiel sowie durch gemeinsames Erleben und Gestalten in der Gruppe unterstützt und gefördert werden.
- wo Kinder lernen mit anderen Menschen umzugehen und Verantwortung innerhalb der Gemeinschaft zu übernehmen.
- wo Kinder kreativ sein können und in ihrer Individualität wahrgenommen und angenommen werden.
- wo sprachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert und weiterentwickelt werden.
- wo die Umgebung einlädt, sich zu betätigen, neue Erfahrungen zu sammeln, ausgiebig zu spielen und zu lernen.
- wo den Kindern Möglichkeiten zu Vertiefung, Verarbeitung und Erweiterung von Erfahrungen vermittelt werden.

Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen

Die Kindergartenlehrperson arbeitet mit den Eltern, weiteren Fachpersonen und der Schulleitung zusammen. Durch regelmässige gegenseitige Informationen und Gespräche werden Erwartungen und Ziele geklärt. Eltern und Lehrpersonen tauschen Beobachtungen und Erfahrungen aus, um die Kinder unterstützen und fördern zu können. Mit den Eltern findet pro Jahr in der Regel ein Gespräch statt.

Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarschule

Der Übertritt in die Primarschule erfolgt in der Regel nach dem zweiten Jahr. Er kann nach dem ersten oder dritten Jahr erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Die Eltern, die verantwortliche Lehrperson und die Schulleitung entscheiden gemeinsam über den Eintritt vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarschule. In begründeten Fällen kann eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst erfolgen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern, der Lehrkraft und einer Fachinstanz über die Zuweisung.

Die Lehrpersonen des Kindergartens gestalten den Übergang gemeinsam mit den abnehmenden Primarlehrpersonen.

Ansprechpartner und Zuständigkeit

Lehrpersonen

Die Lehrperson für den Kindergarten ist die erste Ansprechperson für alle Fragen und Anliegen.

Schulleitung

Die Schulleitung ist für die pädagogische, betriebliche und personelle Leitung, Führung und Entwicklung der Schulen verantwortlich.

Schulbehörde

Die Schulbehörde trägt die Verantwortung für die Schule.

Amt für Volksschulen und Sport

Das Amt für Volksschulen und Sport ist zuständig für die fachliche Aufsicht über den Schulbetrieb.

Schulpsychologischer Dienst

Der schulpsychologische Dienst ist die kantonale Fachstelle für Schul- und Erziehungsfragen. Er bietet Abklärung und Beratung für Kinder, Eltern und Schule.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG 311.1)
- Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG 312.1)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV 312.11)

Weitere Informationen

- Informationsbroschüre „Orientierung in der Nidwaldner Bildungslandschaft“
www.nw.ch – Suchbegriff: Schulsystem NW
- Informationsbroschüre „Kindergarten – Hinweise zur Verwendung des Hochdeutsch“
www.nw.ch – Suchbegriff: Kindergarten

Amt für Volksschulen und Sport, April 2016

